

der PQS der GZQ mbH

1. Allgemeines

Die Präqualifizierungsstelle (PQS) der GZQ mbH führt bundesweite Präqualifizierungsverfahren gem. § 126 Absatz 1 Satz 2 SGB V durch. Die PQS der GZQ mbH prüft die Erfüllung der Anforderungen der Leistungserbringer von Hilfsmitteln nach § 126 Absatz 1 Satz 2 SGB V unter Berücksichtigung der Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes nach § 126 Absatz 1 Satz 3 SGB V zum Erwerb, Änderung oder Erweiterung der Präqualifikation. Die PQS der GZQ mbH ist unabhängig und grundsätzlich zur Firmenneutralität und Unparteilichkeit verpflichtet. Die Präqualifizierungsentscheidung der PQS der GZQ mbH erfolgt auf der Grundlage von objektiven Nachweisen der Konformität (oder Nichtkonformität), die nicht durch andere Interessen oder andere Seiten beeinflusst werden. Der Auftraggeber hat die Verantwortung für die Konformität mit den Anforderungen für die Präqualifizierung.

2. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die zwischen der PQS der GZQ mbH und ihren Auftraggebern geschlossenen Verträge, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde oder gesetzlich vorgeschrieben ist. Nebenabreden, Zusagen und sonstige Erklärungen seitens der Mitarbeiter der PQS der GZQ mbH oder der von ihr beauftragten Personen sind nur dann bindend, wenn sie von ihr ausdrücklich und schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für Abänderungen dieser AGB. Verletzt der Auftraggeber Bestimmungen des Vertrages, so ist die PQS der GZQ mbH zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.

3. Auftragsdurchführung

Die von der PQS der GZQ mbH angenommenen Aufträge werden durchgeführt nach den anerkannten Regeln der Technik sowie unter Beachtung der geltenden gesetzlichen behördlichen Vorschriften zum Zeitpunkt der Auftragsannahme. Der Auftraggeber hat der PQS der GZQ mbH rechtzeitig alle für die Zertifizierung erforderlichen Unterlagen und Nachweise vorzulegen, jederzeit auftragsbezogene Auskünfte zu erteilen und vor und während der Begutachtung die notwendigen Vorbereitungen zu treffen.

Von schriftlichen Unterlagen, die der PQS der GZQ mbH vorzulegen und die für die Durchführung von Bedeutung sind, dürfen Kopien zu den Akten genommen werden. Die PQS der GZQ mbH führt eine elektronische Speicherung für eigene Zwecke von Daten des Geschäftsverkehrs durch. Die PQS der GZQ mbH hat das Recht, ihre Leistungen von einem von ihm sorgfältig ausgesuchten und bewerteten Dritten (Begutachter) durchführen zu lassen. Der Auftraggeber hat das Recht, den Begutachter bzw. das Begutacherteam ohne Begründung abzulehnen. Von der PQS der GZQ mbH wird ein neuer Begutachter bzw. neues Begutacherteam vorgeschlagen. Bei nochmaliger Ablehnung bedarf es einer Begründung durch das Unternehmen.

Werden bei der Antragsbearbeitung zum Präqualifizierungsverfahren Mängel bzw. Unvollständigkeiten festgestellt, so ist der Auftraggeber verpflichtet, innerhalb einer festgelegten Frist (gem. Richtlinien gem. § 126 Absatz 1 Satz 2 SGB V) der PQS der GZQ mbH die fehlenden Unterlagen nachzureichen. Die Frist zur Nachreichung der Unterlagen kann auf Wunsch des Auftraggebers schriftlich einmalig verlängert werden. Nach fruchtlosem Verstreichen dieser Frist wird der Antrag abgelehnt. Es liegt im Ermessen der PQS der GZQ mbH im Rahmen des Verfahrens besondere Maßnahmen (z.B. Betriebsbegehung) festzulegen. Dies wird grundsätzlich binnen vier Wochen sichergestellt.

Die PQS der GZQ mbH erteilt dem Auftraggeber innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Vorlage der vollständigen und widerspruchsfreien Unterlagen je Versorgungsbereich oder Teilbereich eine schriftliche Bestätigung /

Bescheinigung. Dem GKV-Spitzenverband werden die geforderten Daten innerhalb dieser Frist elektronisch übermittelt.

Die PQS der GZQ mbH behält sich das Recht vor bei Nichterfüllen der vorgegebenen Richtlinien gem. § 126 Absatz 1 Satz 3 SGB V den Antrag abzulehnen. Dem Antragsteller wird vor Ablehnung des Antrages unter angemessener Fristsetzung die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Die Ablehnungsgründe werden dabei angegeben. Die vorgenannten Fristen verlängern sich entsprechend.

In außerordentlichen Fällen können von der PQS der GZQ mbH Zusatzbegutachtungen anberaumt werden. Dies geschieht insbesondere dann, wenn der PQS der GZQ mbH Gründe für eine Aberkennung der Bestätigung/Bescheinigung bekannt werden sowie bei der Änderung von Richtlinien oder Vereinbarungen, die der Präqualifizierung zu Grunde liegen und bei Änderungen/Erweiterungen des Versorgungsbereiches. Die durch eine Zusatzbegutachtung der PQS der GZQ mbH entstandenen Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen.

4. Vertraulichkeit

Die PQS der GZQ mbH verpflichtet sich, alle ihr, ihren Mitarbeitern und in ihrem Auftrag tätigen Personen zugänglich gemachte Informationen über das Unternehmen des Auftraggebers streng vertraulich zu behandeln und diese nur im Rahmen der mit dem Auftraggeber vereinbarten Tätigkeiten zu verwenden. Zugänglich gemachte Unterlagen werden nicht an Dritte weitergegeben. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden. Hiervon ausgeschlossen ist die ausführliche Berichterstattung an die Schiedsstelle in Streitfällen. Der Auftraggeber kann die PQS der GZQ mbH aus bestimmten Gründen von ihrer Schweigepflicht entbinden.

5. Datenschutz

Der Auftraggeber wird hiermit gemäß Bundesdatenschutzgesetz davon unterrichtet, dass personenbezogene Daten in maschinenlesbarer Form zur Vertragsdurchführung gespeichert, maschinell verarbeitet und gegebenenfalls an beteiligte Kooperationspartner, Erfüllungsgehilfen und Dienstleister im notwendigen Umfang weitergeleitet werden. Im Rahmen der Publikationspflicht (Zentralregister der GKV) darf die PQS der GZQ mbH die Adressdaten des Auftraggebers bekannt geben.

6. Urheberrechtsschutz

Die PQS der GZQ mbH behält sich an den von ihr erbrachten Leistungen die Urheberrechte ausdrücklich vor. Der Auftraggeber darf insbesondere die ihm im Rahmen des Auftrages zugänglich gemachten Unterlagen und sonstige Hilfsmittel nur für den vereinbarungsgemäßen Zweck verwenden. Alle von der PQS der GZQ mbH erstellten Dokumente und Unterlagen sind Eigentum der PQS der GZQ mbH und dürfen ohne deren Genehmigung nicht vervielfältigt oder Dritten zur Einsichtnahme überlassen werden.

7. Zahlungsbedingungen

Für die Berechnung der Leistungen gelten die Preise der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Gebührenordnung, soweit nicht ausdrücklich schriftlich ein Festpreis oder eine andere Bemessungsgrundlage vereinbart ist. Zahlungen sind umgehend nach Zugang der Rechnung ohne Abzug unter Angabe der jeweiligen Rechnungsnummer zu überweisen. Rechnungsbeanstandungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung der PQS der GZQ mbH schriftlich und begründet mitzuteilen. Ansonsten gilt die Rechnung als anerkannt. Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer wird bei Rechnungserstellung gesondert ausgewiesen. Bei

der PQS der GZQ mbH

Zahlungsverzug kann die PQS der GZQ mbH vorbehaltlich weitergehender Ansprüche eine angemessene Verzinsung, in Anlehnung an den jeweiligen Basiszinssatzes, des ausstehenden Betrages verlangen.

8. Bestätigung, Gültigkeitsdauer, Versorgungsbereich

Ausgestellte Bestätigungen haben eine Gültigkeit von 5 Jahren. Die Bestätigungen beziehen sich auf präqualifizierte Unternehmen gem. Antrag.

Der/die Versorgungsbereich/e bzw. Teilbereiche, für die die Präqualifikation erteilt wird inkl. Namen des fachlichen Leiters bzw. der für die Leistungserbringung verantwortliche Person wird in der Bestätigung angegeben. Änderungen oder Erweiterungen sind schriftlich bei der PQS der GZQ mbH zu beantragen.

9. Entzug, Einschränkung, Aussetzung und Annullierung der Bestätigung

Der Entzug, die Einschränkung, Aussetzung oder Annullierung einer erteilten Bestätigung ist möglich, wenn ein präqualifizierter Leistungserbringer die Voraussetzungen nach § 126 Abs. 1 Satz 2 SGB V bzw. § 126 Abs. 1a Satz 5 SGBV nicht mehr erfüllt, soweit der Leistungserbringer nicht innerhalb einer angemessenen Frist die Übereinstimmung herstellt.

Hierzu fordert die PQS der GZQ mbH den Leistungserbringer schriftlich auf mit Angabe von Gründen. Die Frist kann auf Wunsch des Leistungserbringers schriftlich einmalig verlängert werden. Nach fruchtlosem Verstreichen dieser Frist wird die Bestätigung entzogen, eingeschränkt, ausgesetzt oder annulliert. Sind im Rahmen des Verfahrens zur Nachbesserung besondere Maßnahmen erforderlich (z.B. erneute Betriebsbegehung) führt die PQS der GZQ mbH diese binnen vier Wochen durch.

Entzüge, Einschränkungen, Aussetzungen und Annullierungen von Bestätigung werden den Leistungserbringern schriftlich mit entsprechenden Angaben mitgeteilt.

Der GKV-Spitzenverband wird innerhalb einer Woche über entzogene, eingeschränkte, ausgesetzte oder annullierte Bestätigungen informiert.

10. Bestätigungen zur Präqualifizierung

Bestätigungen zur Präqualifizierung sind nur im Gültigkeitszeitraum zu verwenden. Der Gültigkeitszeitraum ist auf der Bestätigung angegeben und setzt die Voraussetzungen nach § 126 Abs. 1 Satz 2 SGB V bzw. § 126 Abs. 1a Satz 5 SGBV voraus.

Die Bestätigung berechtigt den Inhaber zur Verwendung in seiner Korrespondenz und in Kommunikationsmedien (z.B. Internet, Broschüren, Werbematerialien). Es darf nur in der erteilten Form und nur im Zusammenhang mit dem Namen und/oder Zeichen der präqualifizierten Einheit (z.B. Firmenlogo) verwendet werden. Die Genehmigung zur Verwendung von Bestätigungen gilt ausschließlich für die präqualifizierte Einheit (Betrieb, Standort, Organisation) und für den präqualifizierten Versorgungsbereich des Bestätigungsinhabers.

Die Nutzung der Bestätigungsverwendung darf nicht an Dritte oder Nachfolger überlassen werden.

Bestätigungen sind so zu verwenden, dass z.B. in Veröffentlichungen, Werbeanzeigen oder Katalogen usw. nicht gegen die guten Wettbewerbspraktiken verstoßen wird. Die Verwendung muss in ihrer Aussage der Präqualifizierung entsprechen.

Bestätigungen dürfen nicht auf einem Produkt oder seiner Verpackung angebracht oder in sonst einer Weise so verwendet werden, dass der Anschein erweckt werden könnte, dass sie sich auf die Konformität eines Produktes beziehen.

Werden Bestätigungen entgegen diesen hier festgelegten Bedingungen oder sonst offensichtlich nicht korrekt in

Bezug auf das Präqualifizierungssystem oder irreführend in Misskredit bringend und das öffentliche Vertrauen verletzend verwendet, so können diese entzogen werden.

Das Recht auf Verwendung der Bestätigung erlischt bei Nichterneuerung, Entzug, Aussetzung oder Annullierung der Bestätigung.

11. Beschwerden

Gegen Entscheidungen im Präqualifizierungsverfahren kann der Auftraggeber Beschwerde einreichen.

Einsprüche von Kunden gegen Präqualifizierungsentscheide, Beschwerden über Begutachter und Fachexperten oder über die PQS der GZQ mbH sowie Streitfälle über die Vertragsauslegung werden grundsätzlich durch den Leiter der PQS bearbeitet, soweit das Auditmanagement im Einzelfall keine Lösung herbeiführen kann.

Beschwerden anderer Stellen wie z.B. der Akkreditierungsstelle, der Begutachter und Fachexperten, der Beschwerdestelle und des Präqualifizierungsausschusses werden vom Leiter der PQS bearbeitet.

Für die Abwicklung von Rechtsstreitigkeiten mit Auftraggebern ist die Schiedsstelle der Beschwerdestelle zuständig.

Alle Vorgänge werden erfasst und klassifiziert, Maßnahmen zur Beseitigung von Problemen ergriffen und deren Wirksamkeit überprüft.

Zur Sicherung der Unparteilichkeit hat die PQS der GZQ eine Beschwerdestelle gebildet. Die Aufgaben und Pflichten sind in der Geschäftsordnung der Beschwerdestelle geregelt.

Die Zusammensetzung und Kompetenz der Mitglieder ist im Anhang zum Organigramm dargestellt.

Bei der Auswahl der Mitglieder achtet die GZQ darauf, dass mindestens die Schlüsselinteressen vertreten sind und dass keine Einzelinteressen dominieren.

12. Einspruchsmöglichkeit

Jeder Bestätigungsanwärter oder -inhaber hat das Recht Einspruch zu erheben. Er kann schriftlich Widerspruch einlegen, etwa bei Unstimmigkeiten bei der Abrechnung oder sonstigen Entscheidungen oder Interpretationen der PQS der GZQ mbH.

13. Haftung

Die GZQ haftet nicht für die Nichtanerkennung der Bestätigung durch Dritte oder bei Schadenersatzforderungen an den Bestätigungsinhaber aufgrund nicht erfüllter Erwartungen. Haftung der PQS der GZQ mbH gegenüber dem Auftraggeber oder Dritten ist nur soweit gegeben, wie das Gesetz diese im Falle des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit vorschreibt. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

14. Veröffentlichungen

Die PQS der GZQ mbH führt ein Verzeichnis der präqualifizierten Auftraggeber mit Angaben des jeweiligen Versorgungsbereiches. Das Verzeichnis steht dem GKV-Spitzenverband auf Anforderung zur Verfügung. Des Weiteren werden die entsprechenden Daten der Präqualifizierten Leistungserbringer an die GKV weitergeleitet zur Veröffentlichung im Zentralregister.

15. Verbindlichkeiten, Gerichtsstand

Sollten einzelne Bestimmungen dieser „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ rechtlich unwirksam sein oder werden, oder sollte sich eine Lücke herausstellen, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen insgesamt nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung und zur Ausfüllung der Lücke soll eine Regelung gelten, die dem angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Saarbrücken.